**Vereinbarung über eine Elternteilzeit (Muster)**

Zu diesem Muster:

1. Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.
2. Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.
3. Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.
4. Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.
5. Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.
6. Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter vertraege.recht@unakon.de
7. § 15 BEEG (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) lautet:

*„(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie*

*1.*

*a) mit ihrem Kind,*

*b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 oder 4 erfüllen, oder*

*c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und*

*2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.*

*Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.*

*(1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und*

*1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder*

*2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.*

*(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.*

*(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c entsprechend.*

*(4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.*

*(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.*

*(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.*

*(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:*

*1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,*

*2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,*

*3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden,*

*4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und*

*5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber*

*a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und*

*b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.*

*Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit*

*1. in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder*

*2. in einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags*

*schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeitssachen erheben.“*

 Stand: 7. Mai 2019

***Zusatzvereinbarung über eine befristete Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)***

*zwischen*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt*

*und*

*Frau/Herrn\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*nachfolgend „Arbeitnehmer(in)“ genannt*

***Präambel***

*Zwischen den Parteien besteht ein Arbeitsverhältnis seit dem \_\_\_\_\_\_\_\_* [Datum]. *Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer befindet sich seit dem \_\_\_\_\_\_\_\_* [Datum] *in Elternzeit. Die Dauer der durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer beantragten und ihr/ihm gewährten Elternzeit endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_.*

*Nunmehr wollen die Parteien für die Zeit*

***vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_* [Datum] *bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_* [Datum]**

*eine Teilzeitbeschäftigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers vereinbaren. Danach wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer als \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ im Betrieb des Arbeitgebers in \_\_\_\_\_\_\_\_* [Ort] *beschäftigt werden.*

*Das Weitere regelt der nachfolgende Vertragstext über eine Zusatzvereinbarung. Im Übrigen gelten die bisherigen arbeitsvertraglichen Absprachen.*

***§ 1 Elternzeit***

*Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat wegen der Geburt des in ihrem/seinem Haushalt lebenden Kindes, das sie/er selbst betreut und erzieht, gegenüber dem Arbeitgeber die Gewährung von Elternzeit beantragt. Der Arbeitgeber hat diesem Antrag zugestimmt. Die Elternzeit wird am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_* [Datum] *enden.*

***§ 2 Befristete Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit***

*In der Zeit vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_ vereinbaren die Parteien eine befristete Teilzeitbeschäftigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Während dieser Zeit beträgt die wöchentliche Arbeitszeit \_\_ Stunden. Die Arbeit ist an den Wochentagen \_\_\_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu erbringen. Die tägliche Arbeitszeit hat einen Umfang von \_\_ Stunden. Die tägliche Arbeitszeit beginnt um \_\_\_ Uhr und endet um \_\_\_  Uhr.*

***§ 3 Vergütung / Urlaub***

*(1) Die Vergütung während der befristeten Teilzeitbeschäftigung beträgt \_\_\_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR) brutto.*

*(2) Der Arbeitnehmerin/Dem Arbeitnehmer steht ein gesetzlich geregelter Jahreserholungsurlaub von 4 Wochen zu. Darüber hinaus erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer weitere \_ Tage Urlaub. Das führt zu einem anteiligen Urlaubsanspruch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers von \_ Arbeitstagen für die Dauer ihrer Teilzeitbeschäftigung.*

***§ 4 Kündigung dieser Vereinbarung / Fortsetzung der Beschäftigung nach Ende der Elternzeit***

*(1) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für diesen Fall setzt sich die Elternzeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_* [Datum] *fort.*

*(2) Sind im Arbeitsvertrag Regelungen enthalten, die durch diese Zusatzvereinbarung nicht beeinflusst werden, gelten diese Bestimmungen unverändert fort.*

*(3) Der bislang bestehende Arbeitsvertrag gilt nach Ablauf der Elternzeit/der befristeten Beschäftigung unverändert fort.*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer(in)*